

**17163/AB**  
vom 29.03.2024 zu 17664/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.091.310

Wien, am 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 31. Jänner 2024 unter der Nr. **17664/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ORF-Haushaltsabgabe für bereits verstorbene Personen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Daten erhielt die „GIS Service GmbH“ von Ihrem Ressort?*

Bis Dezember 2023 waren nach dem Rundfunkgebührengesetz die Bürgermeister als Meldebehörden zur Datenübermittlung an die GIS Service GmbH verpflichtet.

In diesem Zusammenhang haben 824 Gemeinden dem Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter für den Betrieb des Zentralen Melderegisters (ZMR) den Auftrag erteilt, diese Datenlieferungen für sie durchzuführen. Für die betroffenen Gemeinden wurden auf Anforderung folgende Daten aller Gemeindebürger, welche das 18. Lebensjahr vollendet hatten und über einen aufrechten Wohnsitz verfügten, an die GIS Service GmbH übermittelt:

Namen, akademischer Grad, Geburtsdaten, Adressdaten einschließlich der Information, ob ein Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz vorliegt.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Daten erhält die „ORF-Beitrags Service GmbH“ von Ihrem Ressort?*

Gemäß § 13 ORF-Beitrags Gesetz 2024 werden seit 1. Jänner 2024 monatlich folgende Daten aller Personen ab 18 Jahren, welche über einen aktuellen Hauptwohnsitz verfügen, an die ORF-Beitrags Service GmbH übermittelt:

Namen, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adressdaten einschließlich der Information, dass ein Hauptwohnsitz vorliegt.

**Zur Frage 3:**

- *Hat die „ORF-Beitrags Service GmbH“ Zugriff auf das Zentrale Melderegister und wenn ja, auf welche Fassung bzw. welchen Stand?*

Abgesehen von der oben dargestellten monatlichen Datenübermittlung verfügt die ORF-Beitrags Service GmbH über eine Abfrageberechtigung für das ZMR gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 und hat somit Zugriff auf den tagesaktuellen Gesamtdatensatz.

Gerhard Karner



